

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die **Ordnung der Hochschule Geisenheim zur Gewährung von Leistungsbezügen (LBO) in der W-Besoldung** hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 36 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 19. 05. 2014 Kriterien und Grundsätze im Rahmen der folgenden Ordnung beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat am 19. 06. 2015 gem. § 7 Abs. 1 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 04.02.2005 (GVBl. I 2005, 92) in Verbindung mit § 37 Abs. 7 und 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) auf der Grundlage des zuvor genannten Senatsbeschlusses die nachfolgende Ordnung erlassen.

---

## **Ordnung der Hochschule Geisenheim zur Gewährung von Leistungsbezügen (LBO) in der W-Besoldung**

### **§ 1 Zweck und Zielsetzung der Ordnung**

Diese Ordnung regelt die Umsetzung des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 05. 06. 2013 (GVBl. I S. 218 ff.). Sie beinhaltet die Grundsätze der Vergabe und des Verfahrens von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen nach der Hessischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 04. 02. 2005 (GVBl. I S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 09. 2010 (GVBl. I 323).

### **§ 2 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt
  - a) für verbeamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Ämtern der Besoldungsgruppe W
  - b) für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Angestelltenverhältnis in Anlehnung an die Besoldungsordnung W vergütet werden
  - c) für haupt- und nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums in Ämtern der Besoldungsgruppe W.
- (2) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Gewährung, Bemessung und Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen
  - a) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 3 HLeistBVO)
  - b) für besondere Leistungen (§ 4 HLeistBVO)
  - c) für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung (§ 5 HLeistBVO)
  - d) sowie die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen aus Drittmitteln (§ 6 HLeistBVO)

### **§ 3 Leistungsbezüge**

- (1) Zusätzlich zur Besoldung können variable Leistungsbezüge gemäß § 2 Abs. 2 dieser Ordnung gewährt werden.
- (2) Das Präsidium vergibt für Leistungsbezüge im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchstabe b und c kumulierbare Zulagenstufen in fester Höhe von **3,75 %** vom jeweiligen Grundgehalt W2/W3 in Erfahrungsstufe 1 (entspricht einer Zulagenstufe). Hinsichtlich der Finanzierbarkeit der Zulagen bleiben die Primärzuständigkeiten des Präsidiums nach dem HHG hiervon unberührt.
- (3) Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. Die Ruhegehaltsfähigkeit ergibt sich nach § 35 Abs. 3 und 4 HBesG. Erfolge während des Befristungszeitraums einer Leistungszulage ein oder mehrere Erhöhungen durch allgemeine Besoldungssteigerungen, so wird die Summe der Besoldungssteigerungen zum gleichen Zeitpunkt entfristet wie die Leistungszulage entfristet werden soll.

### **§ 4 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge**

- (1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können auf der Grundlage einer individuellen Bewertung der Höhe nach variable Leistungsbezüge vergeben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen (Bleibeleistungsbezüge). Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die Qualifikation, Evaluationsergebnisse und die Bewerberinnenlage / Bewerberlage in dem jeweiligen Fach sowie die Entwicklungsplanung der Hochschule zu berücksichtigen.
- (2) Bleibeleistungsbezüge dürfen nur vergeben werden, wenn die Professorin oder der Professor das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft gemacht hat. Das Verfahren für Professorinnen und Professoren, die aus der C Besoldung in die W Besoldung wechseln wollen, richtet sich nach § 9 Abs. 1.

### **§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

- (1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen (LBL) können für besondere Leistungen von Professorinnen und Professoren in bestimmten Tätigkeitsfeldern vom Präsidium gewährt werden.
- (2) Vergabeverfahren
  - a) Für Professorinnen und Professoren innerhalb der W-Besoldung werden Listen der Professorinnen und Professoren, die besondere Leistungen in hervorragendem Maße nachgewiesen haben, wie folgt erstellt: Nachdem die Professorinnen und Professoren bis zum 01.11. des Vorjahres ihren Antrag auf eine Leistungszulage für besondere Leistungen beim Präsidium eingereicht haben, beurteilt das Präsidium im Januar des Folgejahres den Antrag mit den in den zurückliegenden fünf Jahren erbrachten Leistungen auf der Basis der Erfüllung der Zielvereinbarungen und erstellt die notwendige Liste. Je nach Lehrbereich der Antragstellerin oder des Antragstellers ist die entsprechende Studienbereichsleitung beratend einzubeziehen. Das Präsidium kann zur Synchronisation der individuellen Eintritts- und Wechseltermine in die Besoldungsordnung W abweichende Regelungen von der Fünf-Jahres-Periodizität zulassen. Siehe hierzu auch § 10 Ziffer 3.
  - b) Die Beurteilung orientiert sich am Kriterienkatalog (§ 5 Abs. 3). Hierbei sind die studien-, gang- und fachspezifischen Besonderheiten und Zielsetzungen der Hochschule Geisenheim zu berücksichtigen. Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben.

- c) Das Präsidium trifft seine Entscheidung unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien auf Basis des von der Antrag stellenden Professorin oder dem Antrag stellenden Professor eingereichten Selbstberichts. Es erfolgt kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung. Dazu kann das Präsidium externe Gutachten heranziehen. Weiterhin klärt das Präsidium eventuelle Widersprüche im professoralen Selbstbericht. Die Professorinnen und Professoren, die sich nach Absatz 2 Ziff. a) durch hervorragende Leistungen hervorheben, werden in einer Liste zusammengefasst. Liegen derartige Leistungen bei einer oder einem Beurteilten nicht vor, so erfolgt keine Aufnahme in die Liste, insbesondere bei Nichterfüllung des vereinbarten Lehrdeputats über mehrere Semester hinweg. In einer separaten Aufstellung sind die nicht Vorgeschlagenen aufzuführen. Für den Fall, dass die Anzahl der hervorragend Beurteilten eine Finanzierbarkeit überschreitet, erfolgt durch das Präsidium eine sachlich begründete Prioritätensetzung..

(3) Kriterien für besondere Leistungen

- a) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch:
1. Bedeutende Auszeichnungen und herausragende Evaluationsergebnisse,
  2. Aktualisierung und fachlich-qualitative Weiterentwicklung des Lehrangebots (z.B. Entwicklung, Einführung und Organisation neuer und innovativer Studiengänge),
  3. Einführung neuer, didaktisch adäquaterer Vermittlungsformen in der Lehre (z.B. Entwicklung und Betreuung innovativer Lehr- und Lernformen),
  4. Lehrtätigkeiten, die erheblich über die gesetzliche Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
  5. Über die obligatorische Betreuung hinausgehendes Engagement bei der Mentorentätigkeit,
  6. Großes Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch.
- b) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch:
1. Bedeutende Auszeichnungen und herausragende Evaluationsergebnisse,
  2. Fachlich anerkannte Publikationsleistungen in peer reviewten und/oder renommierten branchenspezifischen Publikationsorganen oder umfangreiche Herausgeber Tätigkeiten für wissenschaftliche Fachzeitschriften,
  3. Außergewöhnliches internationales Engagement in Wissenschaft und Forschung,
  4. Aufbau und Leitung übergreifender wissenschaftlicher Arbeitsgruppen und Verbundforschungsvorhaben (z.B. Forschungsgruppen),
  5. Einwerbung von besonders hohen Drittmitteln (sofern nicht hierfür eine Forschungs- und/oder Lehrzulage gewährt wurde (§7)),
  6. Besondere, über die übliche Betreuung von Promotionen hinausgehende Förderung z.B. des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Aufbau und Leitung von strukturierten Förderprogrammen,
  7. Beispielgebende Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers (Vorträge, Patente, Verwertung und Transferleistungen),
  8. Umfangreiche Gutachtertätigkeit für Wissenschaftsfördereinrichtungen (z.B. DFG, DBU) und / oder von national oder international angesehenen Fachzeitschriften,
  9. Organisation von großen wissenschaftlichen Fachtagungen oder Ausstellungen,
  10. Übernahme verantwortlicher Ämter in wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Forschungsförderungsgesellschaften.

- c) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden durch:
    - 1. Hervorragende Lehrleistungen in der Weiterbildung sowie Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,
    - 2. Zusätzliche Lehrleistungen durch die Weitergabe akademischen Wissens an die Öffentlichkeit (z.B. Lehrerfortbildung, allgemeinbildende Fortbildungsveranstaltungen etc.).
  - d) Besondere Leistungen bei der Förderung der Gleichstellung können insbesondere nachgewiesen werden durch:
    - 1. Überdurchschnittliches Engagement in der verantwortlichen Steuerung von Programmen zur Förderung der Gleichstellung,
    - 2. Besonders wirksame Maßnahmen zur Implementierung von Gender Main Streaming (durchgängige Gleichstellungsorientierung).
- (4) Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen
- a) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können für Professorinnen und Professoren erstmals fünf Jahre nach Berufung an die Hochschule Geisenheim gewährt werden; § 5 Abs. 2a Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
  - b) Die Erfüllung von Dienstpflichten im Sinne des § 33 HHG darf kein Kriterium für die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen oder ihrer Entfristung sein.
  - c) Das Präsidium vergibt befristete Leistungsbezüge für besondere Leistungen für die Dauer von jeweils fünf Jahren. Die hervorragend beurteilten Professorinnen und Professoren erhalten eine ganze Zulagenstufe. Diese ist nach fünf Jahren (Fünf-Jahres-Rhythmus) auf Antrag zum 01.11. spätestens im folgenden Januar zu entfristen, wenn die Besoldungskommission aufgrund eines Selbstberichtes der Professorin / des Professors anhand der genannten Kriterien (§ 5 Abs. 3) zu der Entscheidung kommt, dass kein erheblicher Leistungsabfall zu verzeichnen ist und das Präsidium einen Entfristungsbeschluss fasst. Neue Leistungszulagen für besondere Leistungen können in der Regel frühestens nach Ablauf von fünf Jahren einer zuletzt gewährten Leistungszulage im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe a und b gewährt werden.
  - d) Abweichend von Abs. 4b können Präsidentinnen und Präsidenten, haupt- und nebenamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten zur Gewährleistung gleicher Evaluations- und Entfristungsmöglichkeiten nach einer Evaluation unmittelbar nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt / ihrer Funktion zur Kompensation der entgangenen Möglichkeiten eine Leistungszulage für besondere Leistungen nach § 5 erlangen, sofern sie nicht in ein C-Amt zurückkehren. Wenn nicht anders vertraglich geregelt, wird Präsidentinnen und Präsidenten bzw. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten pro kaufmännisch gerundetes ganzes Jahr Amt 0,2 Zulagenstufen gewährt. Alternativ können Präsidentinnen und Präsidenten, haupt- und nebenamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auch während ihres Amtes oder ihrer Funktion einen Evaluationsantrag stellen, wenn der zu evaluierende zeitliche Anteil aufgrund des Amtes oder der Funktion noch mindestens 50% beträgt. Gewährte Freisemester nach den Amtsperioden von Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Kanzlerinnen und Kanzlern werden wie hervorragend evaluierte Zeiten betrachtet.
  - e) Das Präsidium kann aufgrund besonderer Leistungen anstelle einer Zulage eine nicht ruhegehaltsfähige Einmalzahlung vergeben. Das Verfahren gemäß § 5 Abs. 1 bis 4 findet entsprechende Anwendung. Wird eine Einmalzahlung geleistet, so ist nach dem HBesG die Zahlung der Leistungszulage für besondere Leistungen nicht zusätzlich möglich.

## **§ 6 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung**

- (1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge) können an
  1. hauptamtliche<sup>1</sup> Mitglieder von Hochschulpräsidien,
  2. Professorinnen und Professoren, die neben ihrem Hauptamt als nebenamtliche Vizepräsidentin oder nebenamtlicher Vizepräsident tätig sind,
  3. Professorinnen und Professoren, die besonders umfangreiche und verantwortungsvolle Aufgaben oder Ämter in der Selbstverwaltung mit hoher Arbeitsbelastung wahrnehmen, vergeben werden.
- (2) Waren Präsidentin oder Präsident vor der Amtsübernahme Mitglieder der Hochschule Geisenheim, kehren sie danach in ihr ursprüngliches Amt zurück. Nach dem Ende der Funktion gilt § 5 Abs. 4d.
- (3) Professorinnen und Professoren aus der W-Besoldung, die neben ihrem Hauptamt als nebenamtliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in Vollzeit oder Teilzeit tätig sind, verbleiben im W-Amt. Sie erhalten Funktionsleistungsbezüge für die Dauer der Amtszeit von bis zu fünf zusätzlichen Zulagenstufen. Darüber hinaus können weitere Zulagenstufen vergeben werden (vgl. § 5). Nach dem Ausscheiden gilt entsprechend § 5 Abs. 4d.
- (4) Für die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen ist die Zuständigkeit des Präsidiums nach § 37 HHG gegeben. Die Funktionszulagen können nur nach dem Wechsel von der C2- oder C3-Besoldung ins W-System gewährt werden. Es gelten hierfür die Wechselbedingungen des § 9. Werden mehrere Funktionen wahrgenommen, wird für jede eine Funktionszulage gewährt (Kumulation).
- (5) Für die Funktionen von Kanzlerinnen und Kanzlern, Präsidentinnen und Präsidenten sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind die Anforderungen durchschnittlicher Leistung für anstehende weitere Erfahrungsstufen während der Amtszeit erfüllt, wenn das Präsidium einen positiven Beschluss fasst. Im Falle von hauptamtlichen Funktionen von Professorinnen und Professoren werden die Erfahrungsstufen während der Amtszeit durch Präsidiumsbeschluss festgestellt, aber erst nach der Rückkehr ins Professorenamt gewährt. Nach Ausscheiden aus der Funktion und Anstehen weiterer Erfahrungsstufen trifft das Präsidium eine Entscheidung über Zeiten, die in der Amtszeit liegen. Für Restzeiten, die nicht von der Funktion umfasst sind, ist ein Selbstbericht vorzulegen.

## **§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen aus Drittmitteln**

- (1) An Professorinnen und Professoren, die Mittel Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule Geisenheim University einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage vergeben werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat.

---

<sup>1</sup> s. § 40 HHG (Hinweis: Eine „Hauptberuflichkeit“ einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten setzt eine externe Ausschreibung der Stelle für eine sechsjährige Amtszeit entsprechend der Regelung für Präsidentinnen und Präsidenten voraus; auch eine 100%-ige Freistellung einer Professorin oder eines Professors für das Amt der/des VP begründet damit nur eine „Nebenamtliche“ Tätigkeit im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 HLeistBVO; für die Vergabe von Leistungsbezügen ist demnach in diesem Fall die Zuständigkeit des Präsidiums nach § 37 Abs. 7 HHG gegeben.)

- (2) Die Summe der Forschungs- und Lehrzulagen darf jährlich das Jahresgrundgehalt nur in Ausnahmefällen überschreiten (§ 37 Abs. 1 HBesG). Gründe für eine solche Ausnahmeregelung können insbesondere in der strategischen Ausrichtung der Hochschule, in der hohen Bedeutung des Projektes und Höhe des Drittmittelvolumens und in der Förderung des Hochschulansehens liegen. Das Nähere wird durch Präsidiumsbeschluss geregelt.
- (3) Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers nicht auf die jeweilige Regelverpflichtung angerechnet wird (§ 37 Abs. 2 HBesG).

### **§ 8 Ruhegehaltsfähigkeit**

- (1) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge, Leistungsbezüge für besondere Leistungen sind bis zur Höhe von zusammen 40% des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mind. zwei Jahre bezogen worden sind. Werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe ruhegehaltfähig erklärt werden (§ 35 Abs. 3 Satz 1 HBesG).
- (2) Funktionsleistungsbezüge richten sich nach § 35 Abs. 4 HBesG.
- (3) Werden Beamtinnen und Beamte in ein Amt der Besoldungsgruppe W berufen, die bereits über höhere Versorgungsansprüche verfügen als sie sich aus dem Grundgehalt nach der Besoldungsordnung W ergeben, wird ihnen entsprechend § 5 Abs. 4 Hess. Beamtenversorgungsgesetz für zwei Jahre der versorgungsrechtliche Besitzstand zugesichert.

### **§ 9 Übergangsregelung von der C-Besoldung in die W-Besoldung**

- (1) Für einen Wechsel von Professorinnen und Professoren aus der C-Besoldung in die leistungsbezogene W-Besoldung gelten nachfolgende Regelungen:
  - a) Professorinnen und Professoren aus der C-Besoldung können auf Antrag jederzeit in ein W2-Amt wechseln. Der Wechsel kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.
  - b) Wechsler/-innen aus der C- in die W-Besoldung erhalten beim Wechsel die Möglichkeit, eine Berufungs-/ Bleibeverhandlung nach § 4 zu führen.
  - c) Wechselinteressierte stellen beim Präsidium einen schriftlichen Antrag auf einen Wechsel in die W-Besoldung. Das Wechselangebot des Präsidiums muss innerhalb von 3 Monaten nach Zugang angenommen sein, spätestens zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres.
  - d) In der Berufungsverhandlung des Präsidiums mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller können aufgrund hochschulpolitischer Ziele und der Entwicklungsplanung der Hochschule zum Zeitpunkt der Antragstellung weitere Zulagenstufen zum Grundgehalt hinzukommen (§ 37 Abs. 7 HHG).
  - e) Legen die Antragstellerin oder der Antragsteller bei Antragstellung keinen Bericht über die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen (§ 61 Abs. 3 HHG) vor, darf das Verhandlungsergebnis der Berufungsverhandlung nicht zu Dienstbezügen nach der LBO führen, die höher sind als die Dienstbezüge zum Zeitpunkt der Antragstellung. Gleiches gilt für einen fehlerhaften und unvollständigen Bericht.
  - f) Des Weiteren sind nach der unter § 5 Abs. 2 beschriebenen Vorgehensweise weitere Evaluationen auf Antrag frühestens nach einer Evaluationsperiode von fünf Jahren ab Wechseldatum möglich. Es gelten die Verfahren nach § 5 dieser Richtlinie.

### **§ 10 Überleitungsregelungen von der LBOW und LBO FAG alt / neu**

Die Leistungsbezüge für besondere Leistungen, die nach der bisher geltenden Regelung zusätzlich zum Grundgehalt befristet gewährt wurden, sind im Übergang von der alten auf die neue Besoldung anteilig vom höheren Grundgehalt aufgezehrt worden und in dieser Höhe direkt entfristet.

Soweit die verbleibenden nicht aufgezehrten Anteile der Leistungsbezüge für besondere Leistungen noch nicht entfristet sind, können diese rückwirkend zum 1.1. eines Jahres nach dem unter § 5 beschriebenen Verfahren unter folgenden Bedingungen entfristet werden:

#### **1. Regelung für befristet gewährte Leistungsbezüge für besondere Leistungen, die bis 2008 gewährt wurden:**

Anträgen auf Entfristung, die in 2013 gestellt wurden, sind rückwirkend zu entscheiden. Bereits gewährte Leistungsbezüge sind weiterhin gemäß den in den entsprechenden Bescheiden benannten Bedingungen beizubehalten.

#### **2. Regelung für die Neugewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen ab 1.1.2013:**

Die Hochschule Geisenheim stellt ab 1.1.2013 auf einen fünfjährigen Turnus der Gewährung von befristeten Leistungsbezügen um. Die vor dem Inkrafttreten des Hessischen Besoldungsgesetzes liegenden Leistungszeiträume werden berücksichtigt, soweit sie den vom Gesetzgeber nunmehr vorgesehenen hervorragenden Leistungen entsprechen. Bereits vorgelegte Selbstberichte sollen um das fünfte Berichtsjahr ergänzt werden. Es gelten folgende Antrags- und Gewährungsmodalitäten:

Jahr der zuletzt gewährten Berufungszulage bzw. LBO-Zulage im Jahr	Antrag mit Selbstbericht auf Gewährung einer neuen befristeten LBO-Zulage bis zum 01.11. des Jahres für hervorragende Leistungen	Bescheid des Präsidenten im 1. Quartal	Gewährung der LBO-Zulage zum
2009 und früher	2013	2014	1.1.2014
2010	2014	2015	1.1.2015
2011	2015	2016	1.1.2016
2012	2016	2017	1.1.2017
2013	2017	2018	1.1.2018
2014	2018	2019	1.1.2019
usw.			

Das Verfahren richtet sich nach § 5 der vorliegenden LBO.

### **§ 11 Zuständigkeiten**

- (1) Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge (§ 4) werden vom Präsidium auf Antrag der Professorin oder des Professors gewährt (§ 37 Abs. 7 HHG). Die entsprechenden Verhandlungen führt die Präsidentin oder der Präsident im Auftrag des Präsidiums.
- (2) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden vom Präsidium auf Antrag der Professorin oder des Professors gewährt (§5).

Die Frauenbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung werden mit beratender Funktion hinzugezogen.

- (3) Für die Vergabe der Funktionsleistungsbezüge für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie für hauptamtliche sonstige Präsidiumsmitglieder gilt § 7 Abs. 3 HLeistBVO.

#### **§ 12 Berichtswesen**

- (1) Diese Richtlinie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim veröffentlicht.  
(2) Das Präsidium unterrichtet den Hochschulrat und den Senat über die Gewährung von Zulagenstufen nach dieser Satzung unter Wahrung des persönlichen Datenschutzes im Abstand von zwei Jahren.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Neufassung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2013 mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft.

Geisenheim, 19. 06. 2015

gez.

*Prof. Dr. Hans Reiner Schultz*  
Präsident der Hochschule Geisenheim

**In Kraft getreten am: 01. 01. 2013**